

ELEKTRO-ANREIZE

Auch in Jahr 2023 gibt es wieder einige aktuelle Änderungen im Bereich von Elektrofahrzeugen und E-Bikes.

TEXT: CHRISTINA THURNER, PETER PFLEGER



Für die Anschaffung von neuen Elektrofahrzeugen und E-Bikes wurde ab 2023 ein steuerlicher Öko-Investitionsfreibetrag (Öko-IFB) von 15 Prozent geschaffen. Dabei können mit Anschaffungskosten von bis zu maximal einer Million Euro zusätzliche fiktive Betriebsausgaben (in Höhe von 15 %) ermittelt und von der Steuerbemessungsgrundlage abgesetzt werden. Anspruchsberechtigt sind hier, anders als beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag, nicht nur Betriebe, sondern auch Kapitalgesellschaften. Die Geltendmachung erfolgt mit dem Jahresabschluss und der Steuererklärung. Dieser steuerliche Investitionsanreiz wird auch auf neu geschaffene E-Ladestationen und Elektrospeicher, die ab 1. Jänner 2023 angeschafft wurden, gewährt. Die Behaltdauer beträgt vier Jahre. Scheidet das Wirtschaftsgut vor Ablauf von vier Jahren aus dem Betrieb aus (ausgenommen höhere Gewalt) kommt es zur Nachversteuerung.

ACHTUNG: Nur neue Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von vier Jahren sind förderfähig.

HINWEIS: Bei E-Fahrzeugen ist für die Bemessung des Investitionsfreibetrages auch die Luxustangente von 40.000 Euro brutto zu berücksichtigen. Neben der Abschreibung kann hier der Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro geltend gemacht werden.

LÄDST DU NOCH ODER FÄHRST DU SCHON?

Mit Jahresbeginn wurden gesetzlich Änderungen in der Sachbezugswertverordnung

verankert, dass der Strombezug von Dienstnehmer*innen für einen Elektro-Pkw steuerfrei gestellt werden kann. Knackpunkt bleibt wohl die Dokumentation – empfehlenswert ist eine WallBox mit Zählfunktion, sodass der verbrauchte Strom nachgewiesen werden kann und nicht im Rahmen einer Abgabenprüfung nachversteuert werden muss.

Auch die Errichtung von Elektro-Ladestationen am Wohnort des Dienstnehmers auf Kosten des Dienstgebers wird nunmehr bis zu einem Betrag von 2.000 Euro steuerfrei gestellt – nur darüber hinausgehende Kosten stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Der daraus bezogene Strom bleibt ebenso steuer- und sozialversicherungsfrei bei nachweislicher Nutzung für das Firmen-Elektroauto bzw. Firmen-Elektrobike.


KAUF DURCH DEN DIENSTNEHMER

Erfreulicherweise wurden auch Regelungen zum begünstigten Erwerb von E-Bikes durch Arbeitnehmer*innen vom Arbeitgeber eingeführt. Bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von fünf Jahren der E-Bikes bestehen laut Finanz hier keine Bedenken, diese Fahrräder zum Buchwert an die Dienstnehmer abzugeben (mit Zu- und Abschlägen ~ steuerlicher Buchwert). Allfällige Unterschreitungen stellen einen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar und wären wie der Arbeitslohn voll zu versteuern.

LEASINGMODELL BEI E-BIKES

Großer Beliebtheit erfreuen sich zurzeit betriebliche Leasingmodelle von E-Bikes für Dienstnehmer*innen. Zu beachten gilt, dass

eine zumindest zehnpromtente betriebliche Nutzung nachgewiesen werden sollte (ansonsten geht der Vorsteuerabzug für den Betrieb verloren).

ACHTUNG: Das E-Bike-Leasing muss immer über den Betrieb abgewickelt werden und den Dienstnehmer*innen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden (am besten mit einer schriftlichen Vereinbarung). Wird hingegen der Dienstnehmer selbst Vertragspartner des Leasingunternehmens und der Arbeitgeber leistet hier nur einen Zuschuss, liegt laut Ansicht der Abgabenbehörden ein voll abgabenpflichtiger Arbeitslohn vor und der Vorsteuerabzug geht verloren. Vorsicht ist hier bei den einzelnen Ausgestaltungen geboten, will man keine bösen Überraschungen im Nachhinein erleben. 



ZU DEN AUTOREN:

Christina Thurner und Peter Pfleger, Steuerberater bei der Wirtschaftstreuhand Tirol. www.wtt.tirol